



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 16. April 2021 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...

### beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, sanktionsfrei zu dulden, dass der Antragsteller am Sonnabend, dem 17. April 2021 die Versammlung „Das Herz von St. Pauli schlägt nachts“ gemäß seiner Anmeldung vom 14. April 2021 in der Zeit von 20:30 bis 24:00 Uhr unter freiem Himmel unter Beachtung folgender Auflagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO abhält:

1. Die Zahl der Versammlungsteilnehmer einschließlich des Versammlungsleiters ist auf maximal 30 Personen zu beschränken.
2. Insgesamt sind drei Ordner einzusetzen.
3. Die Versammlungsteilnehmer haben sich vor 21:00 Uhr am Ort der Versammlung einzufinden.
4. Die Vorgaben des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind einzuhalten.
5. Das Betreten der Räumlichkeiten der von dem Antragsteller betriebenen Bar „XXX“ ist während der Versammlung lediglich einer Person zur Zeit zum Aufsuchen der

Sanitäreinrichtungen gestattet. Dabei sind die Vorgaben des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 und Satz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einzuhalten.

6. Nach Beendigung der Versammlung oder im Falle eines vorzeitigen Verlassens der Versammlung haben die Versammlungsteilnehmer unverzüglich die nächtliche Ausgangsbeschränkung im Sinne von § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu befolgen. Die Versammlungsteilnehmer sind von dem Versammlungsleiter auf diese Pflicht hinzuweisen. Die Antragsgegnerin hat die Rückkehr der Versammlungsteilnehmer zu nach § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geeigneten Örtlichkeiten bzw. gestatteten Tätigkeiten sanktionsfrei zu dulden.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 5.000,- €.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### **Gründe:**

#### I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz hinsichtlich einer nur zeitlich eingeschränkt erlaubten Versammlung.

Der Antragsteller ist der Geschäftsführer der in der XXX-Straße in St. Pauli gelegenen Bar XXX. Ab dem 23. Januar 2021 hatte dieser mehrfach an Samstagabenden Versammlungen vor seiner Bar veranstaltet, die auf die schwierige Situation dieser und anderer Betriebe in St. Pauli hinweisen sollten.

Seit dem 2. April 2021 gilt § 3a HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO, welcher zwischen 21:00 und 5:00 Uhr zum Zwecke der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus in Hamburg eine grundsätzliche nächtliche Ausgangsbeschränkung anordnet.

Bereits am 7. April 2021 hatte der Antragsteller für Sonnabend, den 10. April 2021 in der Zeit von 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr wiederum eine Versammlung in der XXX-Straße mit dem Motto „Laut und Hell vs. unbürokratisch und schnell“ angemeldet, die auf die pandemiebedingte Situation der Gewerbetreibenden in St. Pauli hinweisen sollte. Die Anmeldung der Versammlung wurde unter der Auflage bestätigt, dass diese vor Beginn der Ausgangsbeschränkung nach § 3a HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO um 20:30 Uhr zu enden habe. Gerichtlicher Rechtsschutz blieb erfolglos. Die beschließende Kammer lehnte den Eilantrag des Antragstellers mit Beschluss vom 9. April 2021 (15 E 1747/21) im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Durchführung der geplanten Versammlung ausschließlich zur beabsichtigten Zeit nicht unabweisbar sei. Die Versammlung fand nicht statt.

Am 14. April 2021 meldete der Antragsteller für Sonnabend, den 17. April 2021, wiederum für die Zeit von 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr eine Versammlung unter freiem Himmel in der XXX-Straße unter dem Motto „Das Herz von St. Pauli schlägt nachts“ an. Erwartet würden 29 Teilnehmer, 2 Ordner sollten eingesetzt werden. Weiter hieß es in der Anmeldung wörtlich: *„Als Hilfeschrei für die sterbende Gastronomie auf St. Pauli bilden wir eine Lichterkette aus Grabkerzen in der Gerhardstraße, zu dem Zeitpunkt, an dem normalerweise die meisten Gäste durch unsere Straße schlendern würden. Samstag Abend. Wir tragen symbolisch das Rotlichtviertel zu Grabe, weil immer noch keine Überbrückungshilfen wie versprochen ankommen und die Gastronomen sich von der Politik im Stich gelassen fühlen. Wir werden kurz vor Mitternacht Kirchenglocken erklingen lassen um darzustellen, dass es ohne politische Perspektive für eine Wiedereröffnung 5 vor 12 auf St. Pauli ist. Betreiber und Angestellte werden zwischen 20:30 Uhr und 24 Uhr auf die Straße gehen um für die Wertschätzung ihres Berufs zu den Kernarbeitszeiten Samstags nachts auf St. Pauli zu demonstrieren.“*

Eine Einigung zwischen den Beteiligten über einen abweichenden Versammlungszeitraum konnte nicht erzielt werden.

Unter dem 15. April 2021 bestätigte die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Durchführung der angemeldeten Versammlung, allerdings gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3a HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO mit der Auflage, dass die Versammlung in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr stattzufinden habe und spätestens um 20:30 Uhr zu beenden sei. Begründet wurde die beschränkende Auflage damit, dass diese erforderlich sei, um die weitere Verbreitung von Corona-Infektionen durch Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung zu verhindern. Letztere solle die Anzahl privater Zusammenkünfte in der Freizeit reduzieren. Die Auflage sei nicht unverhältnismäßig, da die Versammlung nur wenige Stunden früher als geplant stattfinden könne. Demgegenüber berge die späte Veranstaltung die Gefahr, dass sich dann Personen in St. Pauli aufhielten, die den Beschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes aktiv zuwiderhandelten und schwer lenkbar seien. Ohnehin könnten Versammlungen grundsätzlich nicht von der Ausgangsbeschränkung ausgenommen werden, da es sich dabei um große Personenmehrheiten handele, die durch die Ausgangsbeschränkung im öffentlichen Raum gerade verhindert werden sollten. Der Auffangtatbestand des § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO sei auf Versammlungen nicht anzuwenden. Selbst wenn dies möglich sei, sei die Versammlung zur gewünschten Zeit nicht unabweisbar im Sinne von alternativlos. Auch tagsüber könne auf die „sterbende Gastronomie auf St. Pauli“ aufmerksam gemacht werden.

Am 16. April 2021 hat der Antragsteller das Gericht um vorläufigen Rechtsschutz ersucht: Bereits die beschließende Kammer habe festgestellt, die Versammlungsfreiheit sei derart gewichtig, dass sie eine Ausnahme von der Ausgangsbeschränkung nach § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO begründen könne. Die geplante Versammlung müsse von ihrer Zielsetzung und Ausgestaltung her am Abend stattfinden. Es solle der aktuelle, verwaiste Zustand St. Paulis zum Zeitpunkt der Versammlung dem normalen Zustand einer menschengefüllten Amüsiermeile gegenübergestellt werden. In der Dunkelheit der Straßen solle eine Lichterkette aufleuchten, um auf die sonst im Dunkeln liegenden Nöte der Gastronomie hinzuweisen. Entsprechend sollten um 23:55 Uhr die Glocken läuten. Der gewählte Veranstaltungszeitraum sei damit für die angestrebte Wirkung und Aussage der Versammlung von überragender Bedeutung. Dies gelte trotz der zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken geplanten geringen Teilnehmerzahl. Insbesondere solle durch das neue Konzept über den Weg der öffentlichen Berichterstattung in der Presse ein breiter Diskussionsraum eröffnet werden. Das Hamburger Abendblatt habe bereits ausführlich über die geplante Veranstaltung berichtet und dazu den Kiez bei Nacht abgebildet. Weitere Pressevertreter hätten Interesse bekundet. Im Übrigen mache er weiterhin geltend, dass die nächtliche Ausgangsbeschränkung nicht erforderlich und nicht angemessen sei. Ansteckungen fänden nicht draußen statt. Auch sei es nicht sinnvoll, insoweit auf den Inzidenzwert abzustellen.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Durchführung der vom Antragsteller angemeldeten Veranstaltung „Das Herz von St. Pauli schlägt nachts“ am 17. April 2021 zwischen 20:30 Uhr und 24:00 Uhr in der XXX-Straße gemäß der Anmeldung vom 14. April 2021 unter Berücksichtigung der allgemeingültigen Infektionsschutzregeln zu dulden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt sie aus, die nächtliche Ausgangsbeschränkung sei, wie bereits zwei Kammern des Verwaltungsgerichts Hamburg bestätigt hätten, angesichts der derzeit sehr

bedrohlichen epidemiologischen Gefahrenlage rechtmäßig und bewirke einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Gesundheitsschutz und kollidierenden Individualinteressen. Sie gelte auch für die Abhaltung von Versammlungen. Diese fielen nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 3a Abs. 1 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO, da die anderen Ausnahmen typischerweise unaufschiebbar oder unplanbar seien und Einzelpersonen betreffen. Selbst wenn in der Durchführung einer Versammlung ein gewichtiger, den in § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO enthaltene Tatbestände vergleichbarer Grund zu sehen sein sollte, wäre die Durchführung der Versammlung zu einer späten Uhrzeit doch nicht unabweisbar. Eine solche Alternativlosigkeit lasse sich nicht feststellen. Der geplante Veranstaltungszeitraum habe allein einen symbolischen Charakter. Die Versammlung könne auch tagsüber stattfinden. Mit geringen Veränderungen könne auch dann auf die Nöte des Gewerbes in St. Pauli hingewiesen werden. Zum Beispiel könne die Versammlung auch sonntags ab 5:30 Uhr stattfinden, da zu anderen Zeiten im Rotlichtviertel auch dann Betrieb geherrscht habe. Würde die Versammlung tagsüber stattfinden, könnte sie auch mit viel größerer Öffentlichkeit vollzogen werden. Nachts bestehe die Gefahr, dass sich dort alkoholisierte oder erlebnisorientierte Gruppen befänden, die sich nicht infektionsschutzkonform verhielten. Eine solche Versammlung werde zwangsläufig das Interesse der Passanten und Anwohner hervorrufen und zu einem kurzen Verweilen einladen, was ebenfalls dem Infektionsschutzgedanken und der erlassenen nächtlichen Ausgangsbeschränkung zuwiderlaufe. Zwar sei ein Anmelder bezüglich der Durchführung seiner Versammlung hinsichtlich Ort und Zeit frei. Diese freie Ausgestaltung sei derzeit jedoch durch die Vorschriften der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO in zulässiger Weise eingeschränkt. Allein der Umstand, dass Journalisten ihr Interesse verdeutlichten, könne nicht dazu führen, dass die Ausgangsbeschränkung umgangen werden könne. Vielmehr würden Medienberichte zu Nachahmereffekten führen. Darüber hinaus sei das Ziel des Antragstellers – auf die Notlage der Gewerbetreibenden des Kiezes in der Öffentlichkeit hinzuweisen – bereits durch den Artikel im Hamburger Abendblatt erreicht worden.

Darauf hat der Antragsteller erwidert, dass eine Versammlung um 5:30 Uhr nicht geeignet sei, um deutlich zu machen, dass es – wie in dem umgangssprachlichen Ausspruch – „5 vor Zwölf“ für die Unternehmer auf St. Pauli sei. Das erhebliche Interesse der Presse sei Beleg dafür, dass die Versammlung gerade in der geplanten Art geeignet sei, um den verfolgten Zweck und eine größere Öffentlichkeit zu erreichen.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO führt in dem im Tenor bezeichneten Umfang zum Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, der durch die einstweilige Anordnung gesichert werden soll, und eines Anordnungsgrundes, d.h. die drohende Vereitelung oder Erschwerung dieses Anspruchs. Beide Voraussetzungen sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO glaubhaft zu machen. Stellt die Eilentscheidung – wie hier – bereits eine Vorwegnahme der Hauptsache dar und widerspricht damit grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes, ist eine einstweilige Anordnung nur ausnahmsweise zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zulässig. Eine Ausnahme ist anzunehmen, wenn es für den Antragsteller schlechthin unzumutbar ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass ihm der geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch zusteht.

Nach diesem Maßstab hat der Antragsteller sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsanspruch ist in der Eilbedürftigkeit der Entscheidung begründet. Die vom Antragsteller geplante Versammlung soll bereits am morgigen Sonnabend stattfinden.

Dem Antragsteller steht auch mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit ein Anordnungsanspruch auf sanktionsfreie Duldung der Versammlung im angemeldeten Zeitfenster zu (unten 1.), allerdings unter den vom Gericht beigefügten Auflagen (unten 2.). Einer förmlichen Genehmigung bedarf die Versammlung nicht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. dem Umkehrschluss aus § 10 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO).

1. Die angemeldete Versammlung darf mit überwiegender Wahrscheinlichkeit am morgigen Sonnabend in der Zeit von 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr stattfinden, muss somit nicht spätestens

ab Beginn der Ausgangsbeschränkung um 21:00 Uhr beendet sein. Sie ist deshalb sanktionsfrei zu dulden.

Auf der Grundlage der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG steht dem Antragsteller grundsätzlich das Recht zu, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht bei Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Dies ist hier geschehen. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes beschränken die Regelungen des § 10 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die durch Art. 8 GG garantierte Durchführung öffentlicher und nichtöffentlicher Versammlungen. Insbesondere kann die Versammlungsbehörde aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine Versammlung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen. Da die in der Vorschrift genannten Beispiele nur regelhaft genannt sind („insbesondere“), fällt auch die genaue zeitliche Verortung der Versammlung hierunter. Die Antragsgegnerin ist deshalb auf Grundlage der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO grundsätzlich berechtigt, in einer Auflage den Beginn und das Ende einer Versammlung auch abweichend vom Wunsch des Veranstalters festzusetzen. Bei der Ausübung des der Antragsgegnerin insoweit zustehenden Ermessens sind die Regelungen des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO über die nächtliche Ausgangsbeschränkung einzubeziehen. Dort wird in Abs. 1 Satz 1 der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages untersagt. Eine Versammlung unter freiem Himmel, die in diesem Zeitfenster stattfinden soll, muss deshalb zwangsläufig mit der grundsätzlich bestehenden Ausgangsbeschränkung kollidieren.

Durchgreifende rechtliche Bedenken hinsichtlich dieser Rechtsgrundlage hat die Kammer nach der hier allein möglichen Prüfung nicht. Insbesondere ist bei der in diesem Eilverfahren lediglich möglichen überschlägigen Prüfung der Rechtslage nicht davon auszugehen, dass die hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung der geplanten Versammlung allein maßgebliche Vorschrift des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nötigen überwiegenden Wahrscheinlichkeit wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig und damit unbeachtlich ist. Insoweit verweist das Gericht auf seinen Beschluss vom 9. April 2021 (15 E 1747/21).



Hier ist somit davon auszugehen, dass § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO der geplanten Versammlung grundsätzlich entgegensteht. Der Antragsteller kann sich jedoch mit Erfolg darauf berufen, dass die von ihm angemeldete Versammlung aufgrund eines Ausnahmetatbestandes nach § 3a Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO ausnahmsweise nicht gegen die nächtliche Ausgangsbeschränkung verstößt. Das Ermessen der Antragsgegnerin, der Bestätigung der Versammlung eine zeitlich beschränkende Auflage beizufügen, ist deshalb nicht eröffnet.

Vom grundsätzlichen Aufenthaltsverbot des § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO benennt die Verordnung in § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 eine Reihe konkreter Ausnahmen. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO enthält einen Auffangtatbestand: Satz 1 gilt nicht für Aufenthalte, die ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Zwecken dienen.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass seine Versammlung voraussichtlich einem ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Zweck i.S.d. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO dient und deshalb von der nächtlichen Ausgangsbeschränkung in § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO ausgenommen ist.

Bei einer verfassungskonformen Auslegung des Ausnahmetatbestandes § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO kann die Durchführung einer durch Art. 8 GG geschützten Versammlung grundsätzlich einen ähnlich gewichtigen Grund wie die in § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO genannten Ausnahmetatbestände haben. Denn der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG als Recht, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen, kommt als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierende Bedeutung zu. In ihr manifestiert sich „ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie“ und sie stellt ein wesentliches Element demokratischer Offenheit dar, welches die Möglichkeit zur öffentlichen Einflussnahme auf den politischen Prozess, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest bietet. Insbesondere in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Versammlungsfreiheit die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes (*BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, BVerfGE 69, 315-372,*

„*Brokdorf II*“, *juris Rn. 66*). Die Versammlungsfreiheit ist daher den anderen durch Ausnahmen gemäß § 3a Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO geschützten Grundrechten (Leib und Leben, Berufsausübung, Eigentum und Familie) von ihrer Gewichtung her durchaus vergleichbar.

Der Antragsteller hat auch glaubhaft gemacht, dass die Durchführung der Versammlung gerade im Zeitraum zwischen 20:30 Uhr und 24:00 Uhr zugleich einen im Rechtssinne unabweisbaren Zweck verfolgt. Als unabweisbar dürfte ein Zweck in Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO nur dann gelten, wenn der Aufenthalt in der Öffentlichkeit während der nächtlichen Ausgangsbeschränkung zur Verwirklichung des betroffenen Individualgrundrechts so essentiell ist, dass in zeitlicher Hinsicht praktisch kein Entscheidungsspielraum und keine Alternative bestehen. Dies ist hier ausnahmsweise anzunehmen.

Während einige der Ausnahmen von den nächtlichen Ausgangsbeschränkungen ihre zeitliche Unabweisbarkeit aus tatsächlichen Umständen ableiten können (Gefahrenabwehr, Behandlungsbedarf, unaufschiebbare Betreuung von Personen, Begleitung Sterbender oder Versorgung von Tieren), ergibt sich diese bei anderen Ausnahmetatbeständen aus rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Hierzu gehört die freie Berichterstattung durch Medien, denen auch unter Pandemiebedingungen nicht entgegengehalten werden darf, dass auch zu anderer Zeit oder über andere Themen berichtet werden könne. Auch die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts von Eltern wird selten in tatsächlicher Hinsicht unabweisbar sein, da im Zeitraum zwischen 21:00 und 5:00 Uhr Kontakte zwischen Kindern und Eltern meist keinen Ausgang verlangen. Der Schutz der Familie gemäß Art. 6 GG soll aber nicht durch Ausgangsbeschränkungen verkürzt werden.

In vergleichbarer Weise ist auch die Wichtigkeit und Unabweisbarkeit einer Versammlung zu beurteilen. Nicht zu verlangen ist, dass diese in naturwissenschaftlicher Hinsicht nur zum gewünschten Zeitpunkt stattfinden kann. Vielmehr kann Unabweisbarkeit im Rechtssinne auch aus einem Zusammenspiel von Veranstaltungszweck, Veranstaltungskonzept, Veranstaltungszeitpunkt, Veranstaltungsteilnehmerschaft und Adressatenkreis der Veranstaltung folgen.

So schützt Art. 8 GG grundsätzlich das Selbstbestimmungsrecht über den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung der Versammlung (*BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985, 1 BvR*

233/81, *juris Rn. 61*). Die vom Ordnungsgeber zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung getroffene Entscheidung, aus infektionsschutzrechtlichen Gründen den nächtlichen Aufenthalt von Personen im Freien möglichst stark zu reduzieren, kann dieses Selbstbestimmungsrecht zwar vielfach einschränken. Das aber darf der Versammlungsfreiheit nicht gänzlich ihre Wirksamkeit nehmen. Vielmehr sind im Einzelfall der Infektionsschutz und die Versammlungsfreiheit in praktische Konkordanz zu bringen, wobei allerdings derzeit angesichts der Gefahren der Pandemie der Infektionsschutz ein besonders starkes Gewicht hat.

Dies bedeutet, dass in besonderen Einzelfällen Veranstaltungen auch während der Zeit der Ausgangsbeschränkung zu dulden sein können, wenn sie einen unmittelbar einleuchtenden zeitlichen Bezug zur angemeldeten Versammlungszeit haben und der gebotene Infektionsschutz ihnen im konkreten Einzelfall nicht entgegensteht.

Das Thema der hier streitigen Veranstaltung, auf die pandemiebedingte Notlage der Gastronomie und Unterhaltungsbetriebe in St. Pauli hinzuweisen, ist zweifellos hochaktuell. Nichts spricht dafür, dass eine derartige Versammlung ohne besondere Einbuße ihrer Öffentlichkeitswirkung nach dem Ende der Ausgangsbeschränkungen nachgeholt werden könnte. Auch handelt es sich in Anbetracht der konkreten Ausgestaltung dieser Versammlung um eine erstmalige Veranstaltung dieser Art. Der Versammlungszweck, die Öffentlichkeit nachdrücklich auf ein bestimmtes Thema hinzuweisen, hat sich deshalb nicht bereits durch ähnliche Maßnahmen faktisch erledigt.

Auch der konkrete Zeitrahmen von 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr ist mit dem Anliegen der Versammlung und dem Veranstaltungskonzept unmittelbar verknüpft und besonders geeignet, der Versammlung einen starken – medialen – Beachtungserfolg zu verschaffen.

In zutreffender Weise führt der Antragsteller an, dass St. Pauli mit diversen Formen abendlicher bis nächtlicher Unterhaltung verknüpft wird. Besonders samstagabends ist der Stadtteil in „normalen“ Zeiten voll von Menschen, die das dortige gastronomische Angebot sowie die vielfältigen Unterhaltungsangebote nutzen. Tagsüber findet derartiges Leben nicht statt, manche Straßen wirken verlassen. Ein bildlicher Hinweis auf die Leere und Trostlosigkeit St. Paulis in Pandemiezeiten ist deshalb nur abends möglich. Tagsüber unterscheiden sich die Situationen nur wenig. Naheliegender ist, dass sich dieser Stadtteil mit seinen aktuellen Nöten dann zu Wort meldet, wenn diese am sichtbarsten sind. Das hier vorliegende Veran-

staltungskonzept soll dies noch dadurch verstärken, dass eine Reihe von Grablichtern aufgestellt werden sollen (die tagsüber kaum zu sehen wären) und die Versammlung mit dem Läuten der Kirchenglocken um kurz vor Mitternacht („5 vor 12“) enden soll. Auch wenn der Ausgangssperre geschuldet ist, dass auf der Straße kaum Publikum von der Versammlung Kenntnis nehmen wird, so ist doch durch mediale Vermittlung ein starker Beachtungserfolg denkbar. So hat der Veranstalter schon vorab die Medien informiert, die offensichtlich auch erhebliches Interesse an der Berichterstattung über die Versammlung haben. Da Journalisten von Presse, Rundfunk, Film und anderen Medien durch die nächtliche Ausgangsbeschränkung in ihrer Berufsausübung nicht betroffen sind, können sie frei über die Versammlung berichten. Gerade der spätabendliche Zeitpunkt und die geplante dekorative Ausgestaltung der Versammlung ermöglichen Fotografien und Filme, die einen weiten Kreis interessierter Bürger ansprechen werden und damit geeignet sind, das Veranstaltungsthema zu multiplizieren. Nichts spricht dafür, dass ein nur annähernd vergleichbarer Beachtungserfolg dieser Versammlung auch tagsüber erreicht werden könnte.

Hinsichtlich der Ernstlichkeit der Versammlung hat das Gericht keine Bedenken. Nichts spricht hier dafür, dass die Versammlungsabsicht nur vorgeschoben ist und die Anmeldung allein dem Zweck dient, mit Freunden trotz der Ausgangsbeschränkungen in gewohnter Weise einen Abend auf St. Pauli verbringen zu können.

Da sich die Unabweisbarkeit einer Versammlung in rechtlicher Hinsicht aufgrund einer Gewichtung widerstreitender Interessen ergibt, ist den berechtigten Interessen an der Durchführung einer Versammlung zum beabsichtigten Zeitpunkt entgegenzustellen, in welcher Weise hierdurch der dringend gebotene Infektionsschutz der Bevölkerung betroffen ist.

Dem Interesse an der Durchführung der abendlichen Versammlung steht hier entgegen, dass sich die knapp 30 erwarteten Teilnehmer zwar zur erlaubten Zeiten in die Gerhardstraße bewegen, sich dort aber bis zum Veranstaltungsende überwiegend während der Ausgangssperre außerhalb ihrer Wohnungen aufhalten werden und hiernach noch individuell den Heimweg antreten müssen. Ab 21:00 Uhr verstoßen die Teilnehmer der Versammlung deshalb zwangsläufig gegen die durch § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO generell angeordnete nächtliche Ausgangsbeschränkung.

Die aufgrund dessen anzunehmenden Folgen für den Infektionsschutz dürften indes nur gering und deshalb hier hinnehmbar sein:

Aufgabe der derzeit öffentlich sehr konträr diskutierten Ausgangsbeschränkungen dürfte im Wesentlichen sein, durch das nächtliche Verbot, sich in der Öffentlichkeit aufzuhalten, zu verhindern, dass sich Personen besuchen und hierbei in geschlossenen Räumen beim Feiern, zusammen Trinken, Spielen oder anderen Aktivitäten infizieren. Der Aufenthalt im Freien selbst dürfte hingegen der Gesundheit regelmäßig eher zuträglich sein als der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, in denen sich Viren besonders leicht in ansteckungsrelevanter Weise ausbreiten. Zwar erlauben die derzeitigen Kontaktbeschränkungen ohnehin kaum Besuche in anderen Haushalten oder anderen relevanten Orten. Die Ausgangsbeschränkung ermöglichen es jedoch, derartige Verbote wirkungsvoller durchzusetzen, da Personen, die verbotenerweise abends Kontakte pflegen wollen, bereits auf der Straße aufgegriffen werden können. Zwar ist angesichts des Ausnahmekatalogs ein gewisser Passantenverkehr auf öffentlichen Straßen auch nachts zu erwarten. Dieser wird sich aber in Grenzen halten und es der Polizei ermöglichen, im Einzelfall festzustellen, weshalb sich eine Person auf der Straße bewegt, und diese ggf. nach Hause zu schicken.

Dieser Zweck der Ausgangsbeschränkung ist hier nur gering betroffen. Die nur rund 30 Teilnehmer der Versammlung halten sich während der Versammlungszeit stationär auf der Straße auf und nicht etwa gemeinsam in privaten oder anderen Räumlichkeiten. Anwohner können die Versammlung aus ihren Wohnungen heraus beobachten. Ein nicht erlaubter Aufenthalt dieser Personen auf der Straße kann leicht unterbunden werden. Sofern etwaige Passanten verweilen, um sich die Versammlung anzusehen, ist dies als solches nicht ansteckungsfördernd. Wenn einzelne Personen stark alkoholisiert sind, ist ohnehin nicht gewährleistet, dass sie sich – unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsort – pandemiegerecht verhalten werden.

Auch für den individuellen Rückweg der Veranstaltungsteilnehmer ist nicht zu befürchten, dass dieser ansteckungsrelevant ist. Öffentliche Verkehrsmittel, sofern sie dann noch fahren, werden weitgehend leer sein. Auch folgt aus dieser vergleichsweise kleinen Versammlung kein Rückkehrgeschehen, das in seinem Umfang geeignet wäre, der Ausgangssperre ihre Wirksamkeit zu nehmen und Dritte glauben zu lassen, dass diese nicht mehr zu beachten sei.

2. Das Gericht durfte vorliegend selbst die dargelegten Auflagen für die Durchführung der Versammlung definieren. Gemäß § 938 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3

VwGO bestimmt das Gericht bei Erlass einer einstweiligen Anordnung nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind. Diese Gestaltungsbefugnis wird zwar im Allgemeinen dahingehend begrenzt, dass ein Antragsteller im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht mehr erreichen kann, als er in der Hauptsache erreichen könnte. Wird in der Sache eine auflagenfreie Versammlung begehrt, steht die Anordnung von Auflagen aber – wie hier nach § 10 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – im Ermessen der Behörde, kommt, wenn das Gericht derartige Auflagen für erforderlich erachtet, daher prinzipiell nur die Verpflichtung zur ermessensfehlerfreien Entscheidung in Betracht. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anordnung der Neubescheidung nicht ausreichen würde, um dem Antragsteller den ihm nach Art. 19 Abs. 4 GG gebührenden effektiven Rechtsschutz zu gewähren. In solchen Fällen einer zulässigen Vorwegnahme der Hauptsache muss das Gericht selbst die erforderliche und bisher nicht durchgeführte Abwägung vornehmen (*VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.12.2000, 13 S 2540/99, juris Rn. 3, Eyermann/Happ, 15. Auflage 2019, VwGO § 123 Rn. 66*).

In der vorliegenden Situation kann effektiver Rechtsschutz nur gewährleistet werden, indem das Gericht selbst die Einzelheiten der Durchführung („Wie“) der Versammlung bestimmt (*so auch VG Schwerin, Beschluss vom 11.4.2020, 15 B 487/20 SN*). Die Versammlung soll bereits am Abend des morgigen Sonnabends durchgeführt werden. In der kurzen verbleibenden Zeitspanne erscheint es kaum realistisch, dass die Antragsgegnerin noch eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über erforderliche Auflagen treffen kann, die der durch die einstweilige Anordnung zu sichernden grundrechtlich geschützten Rechtsposition des Antragstellers in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Die zulässigen Auflagen waren aus diesem Grund unmittelbar durch das Gericht zu bestimmen. Im Einzelnen gilt:

Zwar ergibt sich die Anzahl der Versammlungsteilnehmer bereits aus der Versammlungsanmeldung des Antragstellers. Ebenso wie der Verweis auf die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO soll die ausdrückliche Aufnahme der Teilnehmeranzahl als Auflage aber dazu beitragen, dass der Antragsgegnerin im Falle einer Zuwiderhandlung stärkere Ordnungsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Verhältnis von einem Ordner pro 10 Versammlungsteilnehmern ist nach Auffassung der beschließenden Kammer ausreichend und geeignet, um den sich aus dem VersammIG und der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ergebenden Ordnungspflichten nachzukommen.

Die zeitliche Beschränkung des Einfindens der Versammlungsteilnehmer soll dazu beitragen, der grundsätzlichen nächtlichen Ausgangsbeschränkung größtmögliche Wirksamkeit zukommen zu lassen. So werden durch das Einfinden bzw. die Anreise der Versammlungsteilnehmer keine zusätzlichen Personenbewegungen generiert, die durch die Antragsgegnerin von anderen – unerlaubten – Ausgängen unterschieden werden müssen. Die Gefahr einer Sogwirkung der Versammlung, die bereits durch die überschaubare Teilnehmeranzahl als eher gering zu erachten ist, wird dadurch weiter reduziert. Nach Beendigung der Versammlung bzw. Versammlungsteilnahme haben die Teilnehmer unverzüglich zu einer nach § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestatteten Örtlichkeit oder Tätigkeit zurückzukehren, wodurch der Aufenthalt in der Öffentlichkeit auf das für die Versammlung absolut erforderliche Minimum reduziert wird.

Das sich aus Nr. 5 des Tenors ergebende Gebot, sich während der Versammlung lediglich einzeln und nur zur Nutzung der sanitären Einrichtungen in den Räumlichkeiten der von dem Antragsteller betriebenen Bar aufzuhalten, berücksichtigt die sich aus dem Aufenthalt in Innenräumen ergebende größere Infektionsgefahr insbesondere durch Aerosole (*vgl. Offener Brief von Aerosolforschern vom 11. April 2021, <http://docs.dpaq.de/17532-offener-brief-aerosolwissenschaftler.pdf>*). Durch den Verweis auf die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei Versammlungen in geschlossenen Räumen geltenden Hygienevorgaben des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 und Satz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO soll die sich aus der – wenn auch nur kurzzeitigen – Nutzung der sanitären Einrichtungen ergebende Infektionsgefahr weiter gemindert werden.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.

...